

§ 2 MuSchArbV Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Bundesrecht

Titel: Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: MuSchArbV

Gliederungs-Nr.: 8052-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 MuSchArbV – Unterrichtung ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 1. Januar 2018 durch Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)

¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist. ²Eine formlose Unterrichtung reicht aus. ³Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie weiter gehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungs- und den Personalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.